

Ordnung für den Landesausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland des Deutschen Evangelischen Kirchentages

Der Deutsche Evangelische Kirchentag wurde im Jahr 1949 in Hannover als Laienbewegung ins Leben gerufen. Er will Menschen zusammenführen, die nach dem christlichen Glauben fragen. Er will zur Verantwortung in der Kirche ermutigen, zu Zeugnis und Dienst in der Welt befähigen und zur Gemeinschaft der weltweiten Christenheit beitragen.

Der Landesausschuss in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) – bisher Landesausschüsse Nordelbien, Mecklenburg, Pommern - nimmt die Aufgaben der Landesausschüsse gemäß §§ 16 und 17 der Ordnung des Deutschen Evangelischen Kirchentages wahr. Sein Ziel ist die Förderung des Deutschen Evangelischen Kirchentages durch Begleitung, inhaltliche Unterstützung, Teilnahmewerbung und die Durchführung regionaler Kirchentage. Der Landesausschuss fördert die Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche mit ihren Kirchenkreisen, Gemeinden, Diensten und Werken und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag. Die Kirchentagsarbeit ist konstitutiver Aufgabenbereich in jeder Propstei.

Der Landesausschuss regelt seine Angelegenheiten selbstständig. Soweit in dieser Tätigkeit Angelegenheiten des Deutschen Evangelischen Kirchentages berührt werden, stellt er hierzu das Einvernehmen mit den dafür verantwortlichen Organen her.

§1 Aufgaben

(1) Die Aufgabe des Landesausschusses ist es,

- den Deutschen Evangelischen Kirchentag zu fördern,
- mitverantwortlich die Vorbereitung und Nacharbeit der zentralen Deutschen Evangelischen Kirchentage und der Ökumenischen Kirchentage zu organisieren,
- regionale Kirchentage durchzuführen,
- Werbung und Einladung zum Deutschen Evangelischen Kirchentag sowie zu Ökumenischen Kirchentagen zu gestalten und zu publizieren,

- Kontakt- und Informationsveranstaltungen zur Kirchentagsvorbereitung durchzuführen,
- Fahrten für Gruppen und Einzelteilnehmer zum Kirchentag zu organisieren und durchzuführen,
- Vorveranstaltungen zur Teilnehmerwerbung zu planen und durchzuführen,
- eine Erkundungsfahrt zum jeweiligen Kirchentagsort durchzuführen,
- bei Kirchentagen aktiv mitzuarbeiten,
- eigene Projekte des Landesausschusses im Kirchentag zu gestalten,
- durch eine regionale Begleitgruppe die Mitwirkendengruppen zu fördern und zu qualifizieren,
- regionale Öffentlichkeitsarbeit für den Kirchentag zu entwickeln und zu gestalten.

§2 Zusammensetzung des Landesausschusses

- (1) Der Kirchenkreisrat beruft aus jeder Propstei eine/n Beauftragte/n für den Kirchentag als Mitglied in den Landesausschuss.
- (2) Die Hauptbereichsleitungen berufen jeweils zwei Beauftragte/n als Mitglied in den Landesausschuss.
- (3) *Im Sinne des Kirchentages als Laienbewegung wird bei den zu Berufenden ein mögliche hoher Anteil von Laien und Ehrenamtlichen angestrebt.*
- (4) Die Geschäftsführung gehört dem Landesausschuss als Mitglied an.
- (5) Weitere Personen können vom Vorstand in den Landesausschuss berufen werden.
- (6) Die Berufung der Landesausschussmitglieder erfolgt für den Zeitraum von sechs Jahren. Jeweils nach den Kirchenwahlen und der Neukonstituierung der Kirchenkreissynoden erfolgen die Neuberufungen.
- (7) Für einen Übergangszeitraum von bis zu drei Jahren kann der amtierende Vorstand im Amt bleiben.
- (8) Die/Der Vorsitzende lädt zu Tagungen des Landesausschusses erforderlichenfalls die/den zuständige/n Dezernentin/en und weitere Gäste ein.

§3 Vorstand

- (1) Der Landesausschuss bildet einen Vorstand, dem folgende Personen angehören:
 - die/der Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreter/innen, die vom Landesausschuss für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.
 - die Geschäftsführung.
- (2) Zu Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende über die Geschäftsführung rechtzeitig auf elektronischem Weg ein. Die Termine werden in einer Jahresplanung des Vorstandes gemeinsam festgelegt.
- (3) In der Zeit des Überganges von den bisherigen Landesausschüssen Nordelbien, Mecklenburg und Pommern setzt sich der Vorstand des Landesausschusses der Nordkirche aus den zur Zeit der Erstellung dieser Ordnung amtierenden Vorstandsmitgliedern zusammen. *Den Vorsitz regelt der Vorstand.* Der Zeitraum des Überganges währt bis zur Neukonstituierung der *bisherigen nordelbischen* Kirchenkreissynoden nach den Kirchengemeinderatswahlen.

§4 Nachwahlen

Nachwahlen und Berufungen beziehen sich auf den Zeitraum bis zum Ende einer Wahlperiode.

§5 Rechnungsprüfer

Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Sie prüfen jährlich die Kasse des Landesausschusses.

§6 Finanzierung

- (1) Der Landesausschuss finanziert sich aus Zuwendungen der Nordkirche und des Deutschen Evangelischen Kirchentages sowie aus Kollekten und Spenden. Der/die Vorsitzende gibt dem Vorstand jährlich Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Die Vollmacht über die Mittel des Landesausschusses liegt beim Landesausschuss, vertreten durch den Vorstand.
- (3) Die Mittel des bisherigen Landesausschusses Nordelbien werden über eine zweckgebundene Rücklage im Haushalt der Nordkirche verwaltet.
- (4) Die Mittel des bisherigen Landesausschusses Mecklenburg werden....

(5) *Die Mittel des bisherigen Landesausschusses Pommern werden für die regionale Kirchentagsarbeit im Kirchenkreis Pommern verwendet und über eine zweckgebundene Rücklage im Haushalt des Kirchenkreises verwaltet. Die Verfügung über die Mittel des bisherigen Landesausschusses Pommern erfolgt durch eine/n von der pommerschen Regionalgruppe benannte/n Geschäftsführer/in für die regionale Kirchentagsarbeit.*

§7 Ausschüsse

Der Landesausschuss kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.

§8 Tagungen des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss tagt mindestens einmal jährlich.
- (2) Zu den Tagungen des Landesausschusses wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Über die Tagungen des Landesausschusses wird ein Protokoll ausgefertigt, das allen Mitgliedern des Landesausschusses mitgeteilt wird.
- (5) Regionaltagungen zur Behandlung regionaler Themen erfolgen jeweils in den Sprengeln der Nordkirche. Regionaltagungen zur Behandlung regionaler Themen sind jederzeit möglich. Die Vorstandsmitglieder sind darüber zu informieren.

§9 Vergütungen

Der Vorstand und die Mitglieder des Landesausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Anfallende Reisekosten tragen für die delegierten Mitglieder ihre entsendenden Stellen, die der anderen werden vom Landesausschuss erstattet.

§10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird durch die Nordkirche *im Einvernehmen mit dem Landesausschuss* gewährleistet.

§ 11 Übergangsregelungen

(1) Der Landesausschuss der Nordkirche ist für den Zeitraum eines Überganges von den bisher drei Landesausschüssen hin zu einem Landesausschuss im Zusammenhang mit der Fusion der bisherigen Landeskirchen Nordelbien, Mecklenburg und Pommern zur Nordkirche bis zur Neukonstituierung der Kirchenkreissynoden nach den Kirchenvorstandswahlen durch die bisherige/n Vorsitzende/n und die/den bisherige/n Geschäftsführer/in der Landesausschüsse Mecklenburg, Nordelbien und Pommern in der Konferenz der Landesausschüsse gemäß §§ 18 und 19 des Deutschen Evangelischen Kirchentages vertreten.

(2) Für den Übergangszeitraum setzt sich der Landesausschuss der Nordkirche aus den Mitgliedern der bisherigen Landesausschüsse zusammen.

§12 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung können von allen Mitgliedern des Landesausschusses vorgeschlagen werden. Sie müssen dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung mitgeteilt werden. Änderungen treten in Kraft, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses zustimmen.

§13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt in Kraft, sobald die bisherigen Landesausschüsse bzw. ihre autorisierten Nachfolger ihr mit übereinstimmendem Beschluss zugestimmt haben.

Beschlossen vom Landesausschuss Nordelbien des Deutschen Evangelischen Kirchentages
am 27. November 2012 in Hamburg.

Bearbeitungsstatus:

Beraten und Beschlussfassung durch Landesausschuss Nordelbien am 28. März 2012 in Hamburg.

Beraten am 20. April 2012 durch LA Pommern.

Beraten am 11. September im Vorstand LA Nordelbien mit Nicole Kiesewetter-Müllejans / La Pommern.

Beraten und ergänzt am 12. September im LA Nordelbien mit Nicole Kiesewetter-Müllejans/ LA Pommern

Beraten und sachlich berichtigt am 29. Oktober 2012 im Vorstand LA Nordelbien

Beschlossen am 27. November 2012 vom LA Nordelbien